

Grundwissen Sozialkunde

10. Jahrgangsstufe

10.1 Grundlagen unserer Verfassungsordnung

Grundgesetz	„Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) vom 23.5.1949 ist die mehrfach geänderte deutsche Verfassung . Das GG hat Vorrang vor allen anderen dt. Gesetzen, die mit ihm in Übereinstimmung stehen müssen.	
Menschenwürde	Der unverlierbare, geistig-sittliche Wert eines jeden Menschen, der sich einzig aus dessen Menschsein ableitet. Die Menschenwürde ist der zentrale Grundsatz der deutschen Verfassungsordnung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“	Art. 1, Abs.1 GG
Grundrechte	Grundrechte sind die in der Verfassung aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht. Zu den Grundrechten zählen Menschen- und Bürgerrechte . Menschenrechte sind die angeborenen Rechte eines jeden Menschen. Bürgerrechte sind Rechte, die das GG nur Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit zubilligt.	Art. 2-19 GG
Bundesstaatsprinzip	Das Bundesstaatsprinzip bezeichnet den Zusammenschluss mehrerer Staaten zu einem übergeordneten Gesamtstaat. Das Bundesstaatsprinzip findet seinen Ausdruck im Föderalismus . Dieser stellt eine politische Ordnung dar, bei der die staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten aufgeteilt werden-	Art. 20 GG
Demokratieprinzip	Das Demokratieprinzip ist der Grundsatz, dass das Volk selbst durch eine von Parteien getragene Volksvertretung herrscht-	Art. 20 GG
Sozialstaatsprinzip	Das Sozialstaatsprinzip bezeichnet einen demokratischen Staat, der verfassungsgemäß rechtliche, finanzielle und materielle Maßnahmen ergreift, um soziale Gegensätze und Spannungen (bis zu einem gewissen Maß) auszugleichen.	Art. 20 GG
Republikprinzip	Das Republikprinzip besagt, dass die BRD eine Republik ist. Dabei handelt es sich um eine Staatsform, bei der das Staatsvolk die höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist (im Gegensatz zur bspw. einer Monarchie).	Art. 20 GG
Rechtsstaatprinzip	Dieses Prinzip besagt, dass das Handeln der staatlichen Organe dem (Verfassungs-)Recht und der Verwirklichung von Gerechtigkeit dient und der richterlichen Kontrolle unterliegt.	Art. 20 GG
Freiheitlich demokratische Grundordnung	Die FDGO bezeichnet die demokratische Ordnung in Deutschland, in der demokratische Prinzipien [Art. 20 GG] und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Allen voran gehört dazu die Würde des einzelnen Menschen [Art. 1 GG]. Eine Diktatur ist ausgeschlossen.	
Unveränderlicher Verfassungskern	Dieser Artikel (Art. 79, Abs. 3) schützt das Grundgesetz vor der Veränderung oder Außerkraftsetzung der Artikel 1 („ Die Würde des Menschen ist unantastbar. “) und 20 GG (siehe Demokratie-, Sozialstaats-, Republik-, Föderalismus-, Rechtsstaatprinzip). Man bezeichnet ihn daher auch als „ Ewigkeitsklausel “.	Art. 79, Abs. 3 GG; Art. 1 GG; Art. 20 GG
Wehrhafte Demokratie	Vom Bundesverfassungsgericht geprägter Begriff für die Entschlossenheit, sich gegenüber den Feinden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht neutral zu verhalten, sondern sich zur	v. a. Art. 1, Art. 2, Art. 2, Art. 21 GG

Extremismus Wehr zu setzen. So können z. B. Parteien verboten werden, die demokratische Spielregeln ausnutzen, um damit die Demokratie selbst abzuschaffen. (weitere Bezeichnung: „**Streitbare Demokratie**“)
 Extremismus bedeutet die prinzipielle, unversöhnliche Gegnerschaft gegenüber Ordnungen, Regeln und Normen des demokratischen Verfassungsstaates sowie die fundamentale Ablehnung der mit ihm verbundenen gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten.

10.2 Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft im Überblick

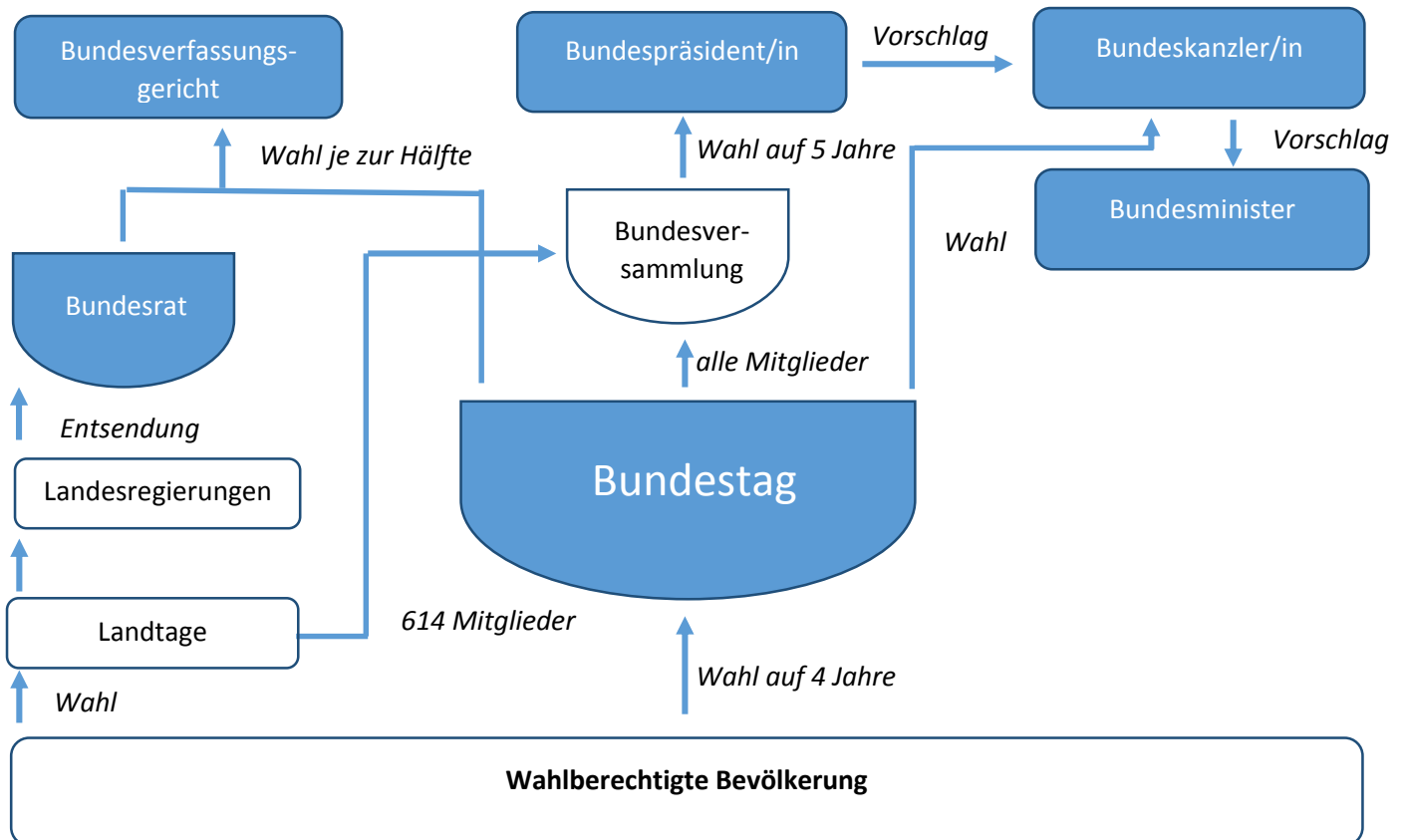
Direkte Demokratie	Form der Demokratie, in der die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar selbst die politischen Entscheidungen fällen und dies nicht gewählten Vertretern (siehe repräsentative Demokratie) überlassen.	
Repräsentative Demokratie	Herrschaftsform, bei der die politischen Entscheidungen und die Kontrolle der Regierung nicht direkt vom Volk, sondern von einer Volksvertretung (Parlament) ausgeübt wird. (siehe parlamentarische Demokratie).	Art. 38 GG
Wahlrechtsgrundsätze	Die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes sowie das Bundeswahlrecht bestimmen die Bedingungen und das Verfahren bei Bundestagswahlen. Es existieren die folgenden Grundsätze: allgemein: alle wahlberechtigten Staatsbürger unmittelbar: ohne Zwischeninstanzen, wie z.B. Wahlmänner frei: ohne staatlichen Zwang und mit freier Auswahl zwischen konkurrierenden Parteien gleich: gleicher Wert der abgegebenen Stimmen geheim: Verbot festzustellen, wie der Einzelne gewählt hat	Art. 38 GG, Art. 39 GG
Verhältniswahl	Von einer Verhältniswahl spricht man, wenn die Besetzung der Wahlämter genau im Verhältnis der abgegebenen Stimmen erfolgt. Bei einer reinen Verhältniswahl erhält somit eine Partei, die bei Parlamentswahlen 10 % der Stimmen erhält, auch 10 % der Parlamentssitze. Die Folge einer Verhältniswahl ist oftmals das Entstehen einer Koalitionsregierung aus unterschiedlichen Parteien.	
Mehrheitswahl	Im Mehrheitswahlrecht wird in einem Wahlkreis derjenige gewählt, der die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Beim Mehrheitswahlrecht kann ausschließlich nur ein Kandidat gewinnen. Alle Stimmen, die nicht für den Sieger abgegeben wurden, verfallen somit. Mehrheitswahlen führen oftmals zu klaren Mehrheitsbildungen im Parlament sowie Einparteienregierungen.	
Personalisierte Verhältniswahl	Hierbei handelt es sich um das Wahlverfahren zum Deutschen Bundestag (siehe Bundestag), welches Elemente der Mehrheitswahl in das Verhältniswahlsystem einbringt. In der Erststimme wählt jeder Wähler einen Kandidaten seines Wahlkreises (insg. 299, siehe Mehrheitswahl). Die jeweiligen Wahlsieger erringen mit relativer Mehrheit ein Direktmandat. Die Zweitstimme ist entscheidend für die Sitzverteilung im Bundestag (insg. 598, siehe Verhältniswahl), sie wird jedoch an eine Partei vergeben.	BWahlG (Bundeswahlgesetz)
Partei	Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Volksvertretung auf Bundes- oder Landesebene mitwirken wollen.	Art. 21 GG
Pluralismus	Pluralismus beschreibt den Umstand, dass innerhalb einer Gesellschaft oder eines Staates eine vorhandene Vielfalt gleichberechtigt nebeneinander bestehender und miteinander um Einfluss, Macht konkurrierender Gruppen, Organisationen, Institutionen, Meinungen, Ideen, Werte sowie Weltanschauungen existieren.	z.B. Art. 5 GG, Art. 8 GG, Art. 9

Verband	Verbände sind Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, die besonderen Interessen ihrer Mitglieder in den politischen Entscheidungsprozess einfließen zu lassen (Lobbyisten) (z.B. Gewerkschaften, ADAC, DBB).	Art. 9 GG
Bürgerinitiative	Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die in ihrer unmittelbaren Umgebung meist nur ein spezielles Ziel verfolgen, z.B. der Bau einer Umgehungsstraße. Im Gegensatz zu Parteien (siehe Parteien) wollen Bürgerinitiativen nicht auf Dauer bestehen und nehmen nicht an Wahlen teil.	Art. 9 GG
Petition	Als Petition bezeichnet man die Möglichkeit, sich als Einzelner oder in einer Gruppe schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an Behörden oder die Volksvertretung zu wenden.	Art. 17 GG
Plebiszitäre Elemente (Volksabstimmungen)	Plebiszitäre Elemente als Merkmale einer direkten Demokratie (siehe direkte Demokratie) existieren in der BRD lediglich auf Länder- und Kommunalebene.	Art. 71 Art. 72 Abs. 1 BayVerf
Volks-/Bürgerbegehren & Volksentscheid / Bürgerentscheid	Ein Volksbegehren kann auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Bürger in Bayern beantragt werden. Falls das Volksbegehren erfolgreich ist und der entsprechende Gesetzesentwurf vom Landtag abgelehnt werden sollte, stimmt das Volk in einem Volksentscheid über den entsprechenden Entwurf ab. Bei mehr gültigen Ja- als Nein-Stimmen gilt der Entwurf als angenommen (ähnlich Bürgerbegehren und – Bürgerentscheid auf Kommunalebene).	ebd.

10.3 Grundzüge der politischen Ordnung in Deutschland

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

vereinfachte Darstellung



Verfassungsorgan Als „Verfassungsorgan“ werden die obersten Staatsorgane eines Staates bezeichnet. Die Verfassungsorgane der BRD sind im oberen Schaubild dunkel unterlegt. Hinzu kommt der sogenannte „Gemeinsame Ausschuss“ (vgl. Art. 53 a GG), dieser übernimmt im Verteidigungsfall die Aufgaben von Bundestag und Bundesrat.

Parlamentarische Demokratie	Demokratische Regierungsform, in der das Parlament über die Politik und die Zusammensetzung der anderen Verfassungsorgane entscheidet. Merkmal: Doppelte Exekutive aus Staats- (in D: Bundespräsident) und Regierungschef (in D: Bundeskanzler).	
Gewaltenverschränkung	Das klassische Konzept der Gewaltenteilung sieht eine Verteilung der Gesetzgebung (Legislative), der Gesetzesausführung (Exekutive) und der Gerichtsbarkeit (Judikative) auf drei, von einander getrennte Staatsorgane vor (vgl. USA). Unter Gewaltenverschränkung versteht man in D., dass vor allem Legislative und Exekutive eng miteinander verschränkt / von einander abhängig sind.	
Bundestag	Der Deutsche Bundestag ist das einzige vom Volk direkt gewählte oberste Bundesorgan (Volksvertretung). Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl (und ggf. Abwahl) des Bundeskanzlers, b) die Kontrolle der Bundesregierung (siehe Opposition) c) die Gesetzgebung des Bundes 	Art. 38-49 GG
Fraktion	Bezeichnet eine Gruppe von Abgeordneten, die sich freiwillig zu zusammenschließen, um ihre politischen Interessen und Ziele im Parlament gemeinsam zu verfolgen. Die F.-Mitglieder gehören i. d. R. der gleichen Partei an.	Art. 53a Abs. 1 GG
Koalition	Unter Koalition im parlamentarischen System D.s wird der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Parteien bzw. ihrer Fraktionen zum Zwecke der Bildung und Unterstützung einer Regierung verstanden.	
Opposition	Opposition bezeichnet die im Parlament vertretenen Parteien, die nicht die Regierung stützen und somit die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive wahrnehmen.	v.a. Art. 38 und Art. 44 GG
Abgeordnete/r	Vom Volk gewählte Repräsentanten, die in den Parlamenten moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind. Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind sie durch Immunität, Indemnität und den Bezug von Diäten gesichert.	v.a. Art. 38 und Art. 46 GG
Bundeskanzler/in	Von einer Mehrheit der gesetzlichen (nicht nur der anwesenden!) Mitgliedern des Dt. Bundestages gewählter Chef der Exekutive. Der B. ist nur durch ein sog. konstruktives Misstrauensvotum absetzbar (d. h. nur dann, wenn die Mehrheit des Dt. Bundestages für einen Gegenkandidaten gestimmt hat).	Art. 63 GG, Art. 65 GG, Art. 67 GG, Art. 68 GG
Bundesregierung	Die Deutsche B. ist das oberste Verfassungsorgan der Exekutive; sie hat u. a. das Recht, Gesetzesinitiativen zu ergreifen, und verfügt über das Recht zum Erlass von Rechtsverordnungen.	Art. 62-69 GG
Richtlinienkompetenz	Bezeichnet die festgelegte Vorrangstellung des Bundeskanzlers gegenüber den übrigen Regierungsmitgliedern (auch: Kanzlerprinzip), die Richtlinien der Regierungspolitik festzulegen.	Art. 65 GG
Landtag	Bezeichnet die Parlamente der dt. Bundesländer. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg werden diese „Senat“ genannt.	Art. 13-33 Bay-Verf
Landesregierung	Bezeichnet die Exekutive der Bundesländer an deren Spitze der/die Ministerpräsident/in steht. In den Stadtstaaten füllt das entsprechende Amt der/die Regierende Bürgermeister/in aus.	Art. 43-59 Bay-Verf
Bundesrat	Das Bundesorgan, durch das „die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union“ mitwirken (Art. 50 GG). Ihm gehören 69 Mitglieder an, die nicht vom Volk gewählt, sondern als Vertreter der Landesregierungen an deren Weisung gebunden sind. Je nach Bevölkerungsanteil der Bundesländer entsenden die Länder zwischen 3 und 6 Vertretern.	Art. 50-53 GG
Bundesgesetzgebung	In D. beschließen Bundestag und Bundesrat Bundesgesetze, die in ganz Deutschland gelten, und Länderparlamente Landesgesetze, die nur in dem betreffenden Bundesland gelten. Entwürfe für ein neues	Art. 70-82 GG

	<p>Gesetz können von Bundestagsabgeordneten kommen, vom Bundesrat oder von der Bundesregierung (sog. Initiativrecht). Hat das Gesetz Bundestag und Bundesrat durchlaufen, wird es von der Bundesregierung dem Bundespräsidenten zugeleitet, der es unterschreibt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Erst damit tritt es in Kraft.</p>	
Verhältnis Bund-Länder	<p>Im Bundesstaat sind die Gliedstaaten diesem zwar nachgeordnet, sie wirken aber gleichzeitig an der Willensbildung des Bundes (siehe Bundesrat) mit. Die Gliedstaaten besitzen echten Staatscharakter. Es besteht eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern: Für die Gesetzgebung ist in den meisten Bereichen der Bund zuständig; Verwaltung und u. a. Bildung ist grundsätzlich Länderangelegenheit. Allgemein bricht gemäß Art. 31 GG Bundesrecht jedoch Landesrecht.</p>	<p>Art. 20-37 GG; v.a. Art. 30 GG</p>
Bundesverfassungsgericht	<p>Das BVerfG ist oberster Hüter der Verfassung und das oberste Gericht in D. Es ist allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständig, unabhängig und gleichgeordnet. Der Sitz ist Karlsruhe.</p>	<p>Art. 93 GG, Art. 94 GG, Art. 99 GG, Art. 100 GG</p>
Bundespräsident/in	<p>Deutsches Staatsoberhaupt. Von einer Mehrheit der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aufgaben sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • völkerrechtliche Vertretung Ds.; • Verkündung und Ausfertigung der Gesetze; • er hat das Vorschlagsrecht für die Wahl des Bundeskanzlers (Art. 63 GG), ernennt diesen und entlässt ihn auf Ersuchen des Dt. Bundestages; • der B. ernennt und entlässt die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers 	<p>Art. 54-61 GG</p>
Landrätin / -rat	<p>Landräte sind kommunale Wahlbeamte (Direktwahl), ihre Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre und ist in der Regel deckungsgleich mit der Wahlperiode des Kreistages. Der Landrat ist oberster Repräsentant des Landkreises, er ist Leiter des Landratsamts und vertritt den Landkreis nach außen.</p>	
(Ober)Bürgermeister/in	<p>Oberbürgermeister sind kommunale Wahlbeamte (Direktwahl) die Städten vorstehen, die keinem Landkreis (vgl. Stadt Weiden) angehören und deshalb als Kreisfreie Städte bezeichnet werden. Sie erledigen selbst die Aufgaben, die sonst Landkreise für die Gemeinden erfüllen. Bürgermeister ist der gewählte Leiter (Direktwahl) der Verwaltung einer Gemeinde oder einer Kreisstadt, die wiederum einem Landrat unterstehen.</p>	
Gemeinde-/Stadt-/Kreistag	<p>Bezeichnet die nach der bayerischen Kommunalverfassung gewählte Volksvertretung in den Gemeinden, Städten und Landkreisen. Sie sind somit das Parlament des jeweiligen Gebietes, das in Bayern in einem relativ komplizierten Verhältniswahlssystem mit offenen Listen gewählt wird (Kumulieren, Panschieren).</p>	

Verwendete Grundlagenliteratur

Andersen, Uwe/Wichard Woyke (Hg.): *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*. 5., aktual. Aufl. Opladen: Leske+Budrich 2003. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Duden Recht A-Z. *Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf*. 2. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2010. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Glossar A-Z zum Deutschen Bundestag. abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/service/glossar>

Schubert, Klaus/Martina Klein: *Das Politiklexikon*. 5., aktual. Aufl. Bonn: Dietz 2011. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.